

Sache des §. 70 in der vorgelegten Fassung genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Auch §. 71? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Desgleichen §. 72? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ueber §. 73 würde nunmehr die Discussion gestattet sein. Es meldet sich Niemand zum Worte. Nehmen Sie §. 73 ebenfalls in der von der Regierung mitgetheilten Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und wollen Sie, wie der Ausschuss anempfohlen hat, an die Staatsregierung den Antrag bringen: „es möge der Ausführungsverordnung am Schlusse eine allgemeine Bestimmung darüber hinzugefügt werden, daß die Bergarbeiter in geeigneter Weise auf die ihre Interessen berührenden Vorschriften des neuen Gesetzes von den Bergbehörden besonders aufmerksam zu machen sind“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir gelangen nunmehr zu Abschnitt V., und es würde über diesen wiederum eine allgemeine Debatte zu eröffnen sein. Ehe dies jedoch geschieht, wünsche ich mich der Ansicht der Kammer zu vergewissern rücksichtlich des Ganges unserer weiteren Berathung in Bezug auf das von dem Abg. Böttger eingebrachte und dem Berichte beigebrachte Sondergutachten. Es kommt dieses Sondergutachten bei dem fünften Abschnitte zunächst in Betracht, und zwar bei Berathung der §§. 81, 82, 83 und 84, wo es sich von den Betriebsplänen der Grubeneigenthümer, der hierbei geordneten Bethheilung der Bergbehörden, Entscheidung etwaiger Differenzen durch ein Schiedsgericht handelt. Zu einem solchen Schiedsgerichte soll nach dem Vorschlage der Regierung ein Schiedsman u. a. von den Revierauschüssen ernannt werden. Nun will aber, wie Ihnen aus dem Sondergutachten bekannt sein wird, der Abg. Böttger einen Revierauschuß überhaupt nicht zulassen. Es wird über dieses Institut und die bezüglich desselben kundgewordenen abweichenden Ansichten des Ausschusses von uns nicht eher, als bei §. 144 flg. Cap. VIII. Berathung zu pflegen und Beschluß zu fassen sein. Es wäre ein *ὕστερον προτερον*, wenn wir gegenwärtig über die §§. 81 — 84 etwas beschließen wollten. Ich lasse gegenwärtig die Frage über die Zulässigkeit des Sondergutachtens in der gebrauchten Form und über die allerdings nicht geringen Schwierigkeiten, welche die künftige Abstimmung mit sich bringen wird, bei Seite und schlage Ihnen nur vor, gegenwärtig von der Berathung der §§. 81 — 84 abzusehen, also diesen Gegenstand auch nicht in die allgemeine Debatte zu verweben, das Sondergutachten vielmehr erst bei Erreichung des §. 144 in seinem vollen Zusammenhange verlesen zu lassen und später erst auf die Berathung der §§. 81 — 84 zurückzukommen. Sind Sie mit dieser Ansicht des Directoriums einverstanden?

H. S. (S. Abonnement.)

Abg. Leonhardt: Ich fürchte, daß, wenn die Ansicht der Kammer über die in §. 81 — 84 enthaltenen Punkte nicht vorher festgestellt ist, das wieder nachtheilig einwirken würde auf manche spätere Beschlußfassung zu Capitel III. und IV., wo die Verhältnisse der Gewerkschaften zu den Betriebsplänen als bereits festgestellt vorausgesetzt werden. Auf dieses Bedenken wollte ich nur aufmerksam machen, gebe jedoch dem Berichterstatter anheim, sich zunächst darüber zu erklären.

Berichterstatter Abg. Herold: Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten ganz einverstanden.

Präsident Cuno: Ich gebe sehr gern zu, daß wir in Verlegenheit kommen können, hier und da bei einzelnen Paragraphen Anstoß zu nehmen, ich sehe aber nicht ab, wie über das Sondergutachten hinwegzukommen ist und wie eine allgemeine Debatte mit Erfolg zu veranstalten wäre. Es wird in §. 81 — 84 vorausgesetzt, daß zu einem bei einer Differenz in Betriebsplänen zu ernennenden Schiedsgerichte von dem Revierauschüsse ein Schiedsrichter ernannt werden soll. Darüber können wir offenbar gegenwärtig nicht abstimmen, sobald wir nicht wissen, ob Revierauschüsse bestehen werden oder nicht, also müssen wir schon in dieser Beziehung bis nach der Beschlußfassung über diese Frage in Capitel VIII. unsere Beschlußfassung über §. 81 — 84 aussetzen. Ich werde dem Abg. Leonhardt dankbar sein, wenn er uns die einzelnen Anstöße in Zukunft bei den verschiedenen Paragraphen nachweist.

Abg. Böttger: Die Berufung eines Schiedsmannes bei Bildung von Schiedsgerichten ist bloß ein Theil des Geschäfts der Revierauschüsse. Es kann daher schon jetzt über letztere, ohne daß die Berathung über die Schiedsgerichte vorhergehen müßte, berathen werden. Würde der Wegfall des auf die Schiedsgerichte bezüglichen Paragraphen §. 81 flg. beliebt, so würde aus der Instruction der Revierauschüsse nur ein einziger Punkt auszuschneiden sein.

Präsident Cuno: Ich würde der Ansicht des Abgeordneten gern folgen, wenn in dem Sondergutachten allgemeine Sache vorangestellt wären, durch welche man auf einmal über die Principien wegläme. Dem ist aber nicht so, vielmehr ist eine ganze Reihe anders gegliederter einzelner Paragraphen vorgeschlagen worden. Unmöglich können wir, wenn überhaupt die Existenz des ganzen Institutes (des Revierauschusses) noch in Zweifel steht, gegenwärtig schon über eine einzelne Function desselben Beschluß fassen. Die einstweilige Auslassung, wie ich sie vorschlug, scheint mir daher unbedingt nöthig.

Regierungscommissar Freiesleben: Ich bin auch der Ansicht des geehrten Abg. Leonhardt, daß, wenn die §§. 80 — 84 jetzt ausgesetzt bleiben, möglicherweise bei der nachfolgenden Berathung Lücken zum Vorschein kommen und Nachtheile daraus entstehen; wenn es also thunlich wäre, das Eine zu haben, ohne das Andere entbehren zu müssen, so